Spezifikation von IT-Systemen

Bedeutung und Tragweite

<u>Die fachlichen Vorgaben des Auftraggebers in der Form einer fachlichen Spezifikation sind von erheblicher Bedeutung und Tragweite für:</u>

- 1. Projektplanung
- 2. Kostenschätzung
- 3. Maßstab für die Realisierung
- 4. Abnahme der erbrachten Leistungen
- 5. Bewertung von Leistungsstörungen nach der Abnahme
- 6. Abgrenzung zusätzlicher Leistungen

Grundlegende Begriffe

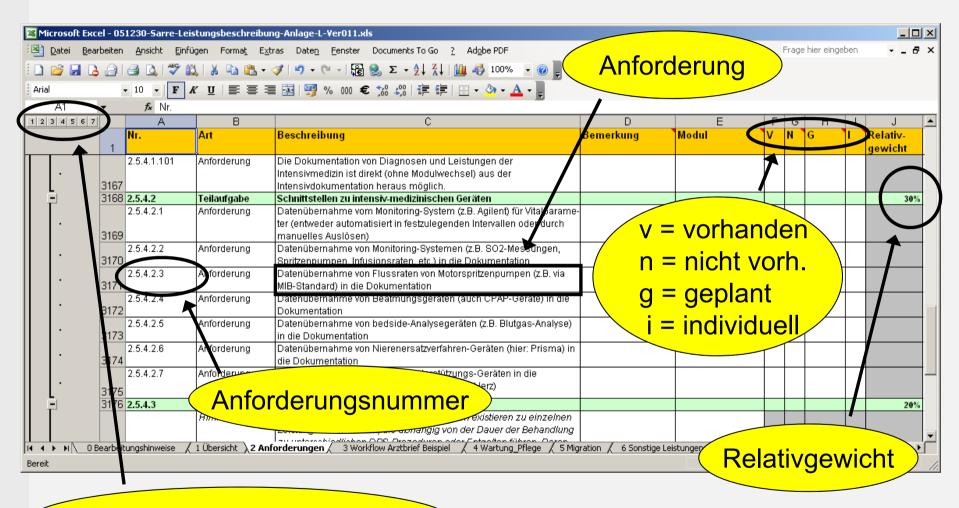
- Anforderungskatalog
- Leistungsbeschreibung
- Fachkonzept (grob / fein)
- Lastenheft
- Pflichtenheft

Technische Spezifikation / DV-Konzept

fachlich

technisch

Anforderungskatalog



Hierarchische Strukturierung

Leistungsbeschreibung

- Grobe Spezifikation der gewünschten Leistungen
- Begriff wird häufig im Kontext von öffentlichen Ausschreibungen verwendet

Dr. F. Sarre Wintersemester 2015 / 2016 Folie 132

Fachkonzept (grob / fein)

- Generell Anforderungen des Auftraggebers
- Die Verantwortung f
 ür die Beibringung liegt beim Auftraggeber
- Häufig Unterscheidung in grob / fein, da nicht sofort eine fachliche Feinspezifikation erstellt werden kann
- Fachliches Feinkonzept = Pflichtenheft (im juristischen Sinne)

Dr. F. Sarre Wintersemester 2015 / 2016 Folie 133

Lastenheft

DIN 69901-5 (Lastenheft)

"Vom Auftraggeber festgelegte Gesamtheit der Forderungen an die Lieferungen und Leistungen eines Auftragnehmers innerhalb eines Auftrags."

Weitere Begriffe:

- Anforderungsspezifikation
- Anforderungskatalog
- Kundenspezifikation
- Requirements Specification

Pflichtenheft

DIN 66901-5 (Pflichtenheft)

".... vom Auftragnehmer erarbeitete Realisierungsvorgaben aufgrund der Umsetzung des vom Auftraggeber vorgegebenen Lastenhefts"

Juristen meinen mit "Pflichtenheft" das Lastenheft im technischen Sinne!

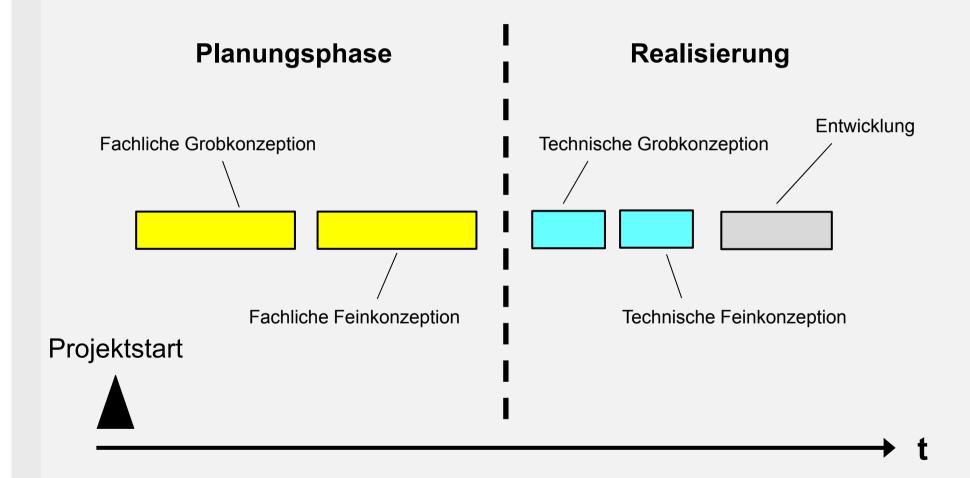
Grob- und Feinspezifikation, fachl. / technisch

Spezifikation	fachlich	technisch
grob	nicht abschließend!	nicht abschließend!
fein	abschließend	abschließend

Dr. F. Sarre Wintersemester 2015 / 2016 Folie 136

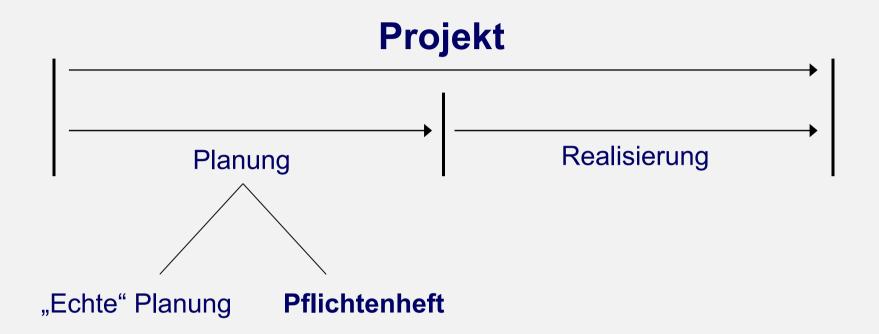
Grob- und Feinspezifikation, fachl. / technisch

Klassisches Vorgehen



Dr. F. Sarre

Klassische Zweiteilung eines Projekts

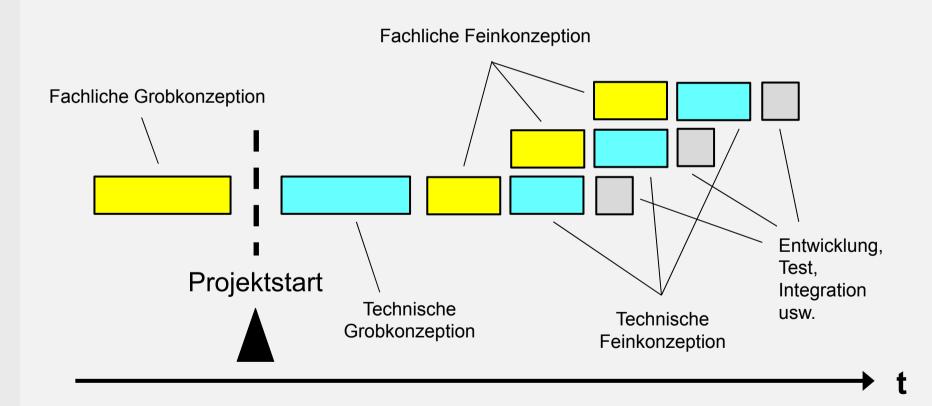


Zentrale Fragen:

- a) Was muss ein Pflichtenheft beinhalten?
- b) Wer ist für die Beibringung des Pflichtenhefts verantwortlich?
- c) Was soll gelten, wenn das Pflichtenheft fehlt?

Grob- und Feinspezifikation, fachl. / technisch

Planungsphase und Realisierung verzahnt



Dr. F. Sarre Wintersemester 2015 / 2016 Folie 139

Fachkonzeptdefinition gemäß V-Modell /XT

Das Fachfeinkonzept gliedert sich nach dem V-Modell /XT in:

- Funktionale Anforderungen
- Nicht-funktionale Anforderungen
- Logisches Datenmodell
- Ausarbeitung Schnittstellen
- Benutzerschnittstelle
- Lieferumfang
- Abnahmekriterien

Nicht-funktionale Anforderungen

Hierzu zählen im typischerweise:

- Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit
- Aussehen und Handhabung (Look and Feel)
- Benutzbarkeit (Verständlichkeit, Erlernbarkeit, Bedienbarkeit)
- Leistung und Effizienz (Antwortzeiten, Ressourcenbedarf)
- Betriebs- und Umgebungsbedingungen
- Wartbarkeit, Änderbarkeit (Analysierbarkeit, Stabilität, Prüfbarkeit)
- Portierbarkeit und Übertragbarkeit
 (Anpassbarkeit, Installierbarkeit, Konformität, Austauschbarkeit)
- Sicherheitsanforderungen (Vertraulichkeit, Datenintegrität, Verfügbarkeit)
- Kulturelle und politische Anforderungen
- Rechtliche Anforderungen

Soll-Inhalte eines fachlichen Feinkonzepts

Ziele und Nutzen des Projekts sowie Ist-Zustand

Zielstellung des Projekts Projekthintergrund

Abgrenzung

Systemarchitektur (heute)

Infrastruktur (heute)

Fachliche Details (Soll-Zustand)

Geschäftsprozesse

Anwendungs- und **Testfälle**

Fachliches Datenmodell

Berechtigungsmodell

Wiederverwendbare Systemfunktionen

Nicht-funktionale Anforderungen

Schnittstellen

Systemarchitektur (Soll)

Infrastruktur (Soll)

Auswirkungen

Fachliche Auswirkungen Org. Auswirkungen

Ausblick auf nächste Stufen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Offene Punkte

Formalien

Referenzierte Dokumente Glossar

Soll-Inhalte eines DV-Konzepts

Systemarchitektur

Schichtenmodell Verteilung

Komponenten Schnittstellentechniken und -kontrakte

Programmierkonzepte und Querschnittskonzepte

Standards Prozessmodell Umsetzung nicht-funkt.
Programmierrichtlinien Datenhaltung Anforderungen

Benutzeroberfläche Transaktionskonzept Testfälle Protokolle Berechtigungskonzept Testdaten

Vorgaben und Auswirkungen

Infrastruktur Auswirkungen auf den Betrieb

Offene Punkte

Formalien

Referenziert

Referenzierte Dokumente Glossar

Verantwortlichkeiten beim Fachkonzept

Auftraggeber:

- Definition der Ziele des Projekts
- Bereitstellung von Informationen und Unterlagen für die Ist-Analyse des Auftragnehmers
- Definition der Anforderungen ("Compliance", BaFin, GoBS, Basel II, ..)
- "Freigabe" verfeinerter Anforderungen
- Aussagen zur Einführbarkeit von Stufen

Auftragnehmer:

- Methodisches Vorgehen
- Verfeinerung der Anforderungen
- Vorschläge zur Stufenplanung
- Schätzung der Realisierungskosten
- Klärung fachlicher und organisatorischer Auswirkungen
- Abweisung unberechtigter Anforderungen

Mögliche "Pannen" beim Pflichtenheft

In der Praxis gibt es folgende Problemfälle:

- a) Das Pflichtenheft fehlt komplett, wurde eventuell "vergessen"
- b) Das Pflichtenheft ist unvollständig / nicht ausreichend detailliert
- c) Das Pflichtenheft ist widersprüchlich
- Wer trägt die Verantwortung, wenn Defizite bezüglich des Pflichtenhefts erst während oder nach der Realisierung festgestellt werden?
- Gibt es Prüfungspflichten des Auftragnehmers vor Vertragsschluss und während des Projekts?

Das fehlende Pflichtenheft

Praxisfall:

- Der AG hat seine Anforderungen nicht geäußert
- Der AN hat nicht nachgefragt
- Bei der Abnahme äußerte der AG, dass ihm die Software "so nicht gefalle"

BGH Entscheidung (ZR 1992, 543, LS1 - Zugangskontrollsystem):

"Bei einem Entwicklungsauftrag ist mangels Pflichtenheft oder anderer konkreter Absprachen ein Ergebnis geschuldet, das dem Stand der Technik bei mittlerem Ausführungsstandard entspricht."

Das "vergessene" Pflichtenheft

Erstaunlicherweise wird bei Softwareprojekten immer wieder mit der Programmierung begonnen, ohne dass das sog. "Pflichtenheft" fertig gestellt ist. Im Zeitdruck wird dann vergessen, dieses Dokument bis zur Fertigstellung der Software nachzuholen. Der BGH sieht dies als unschädlich an. Zwar stammt die Entscheidung schon aus dem Jahr 1992, auch nach der Schuldrechtsreform besteht jedoch kein Anlass, eine Änderung dieser Meinung zu erwarten.

Praxisfall:

- Der AN war mit der Erstellung des Pflichtenhefts beauftragt
- Beide Vertragspartner machten sich an die Durchführung des Projekts
- Das Pflichtenheft wurde sozusagen "vergessen"

BGH Entscheidung (ZR 1992, 543 - Zugangskontrollsystem):

Bei einem Entwicklungsauftrag ist mangels Pflichtenheft oder anderer konkreter Absprachen ein Ergebnis geschuldet, das dem **Stand der Technik bei einem mittleren Ausführungsstandard** entspricht. Das gilt auch dann, wenn die Parteien zwar vorgesehen hatten, dass der Auftragnehmer ein Pflichtenheft unterbreiten sollte, es dann aber zur Durchführung der Entwicklung ohne Pflichtenheftfestlegungen gekommen ist. **Das »vergessene« Pflichtenheft wird als Leistungspflicht durch die tatsächliche Auftragsdurchführung hinfällig**.

Das nicht ausreichend detaillierte Pflichtenheft

Praxisfall:

- Der AG hat ein Pflichtenheft erstellt, das allerdings nicht in allen Punkten ausreichend detailliert war
- Der AN hat die Realisierung auf Basis dieses Pflichtenhefts durchgeführt

BGH Entscheidung (CR 2004, 490, LS 2):

"Haben die Vertragsparteien nicht im Einzelnen vereinbart, was das zu erstellende Programm zu leisten hat, schuldet der Unternehmer ein Datenverarbeitungsprogramm, das unter Berücksichtigung des vertraglichen Zwecks des Programms dem Stand der Technik bei einem mittleren Ausführungsstandard entspricht.

Welche Anforderungen sich hieraus im Einzelnen ergeben, hat der Tatrichter gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe festzustellen."

Das unvollständige Pflichtenheft

Praxisfall:

- Der Auftragnehmer erstellt während des Projekts ein Pflichtenheft, das unvollständig ist bzw. Lücken hat
- Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer bemerken dies zunächst nicht
- Beim Test der realisierten Software stellt sich heraus, dass wichtige Funktionen fehlen

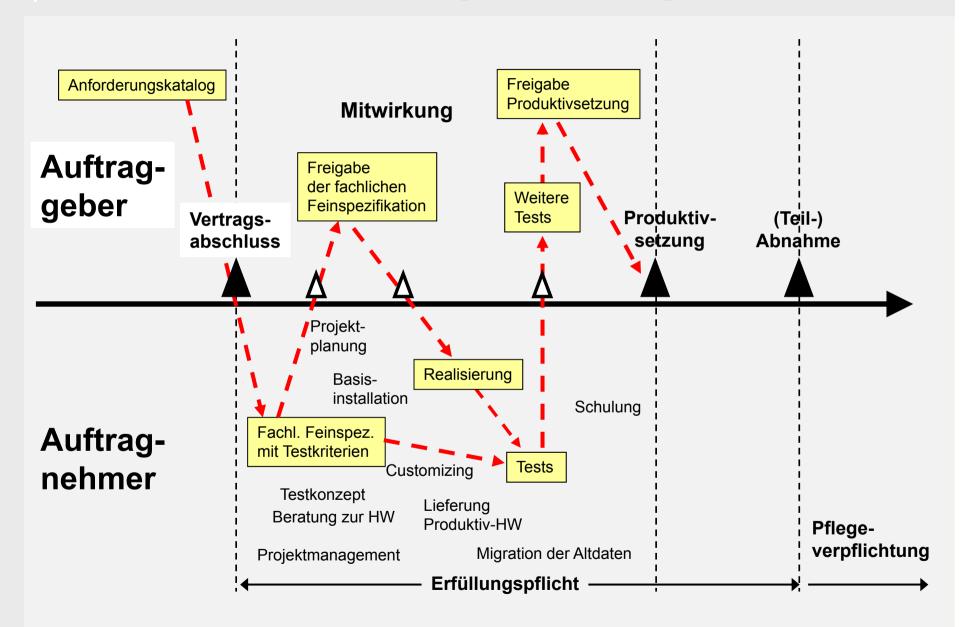
→ Die fehlende Funktion ergibt sich unter Umständen aus der "Hierarchie der Beschaffenheitsebenen" (siehe nächste Folie)

Hierarchie der "Beschaffenheitsebenen"

Welche Beschaffenheit gilt?

Ebene I	Die vereinbarte Beschaffenheit
Ebene II	Wenn jedoch zur Beschaffenheit keine konkreten Festlegungen getroffen wurden: Die Beschaffenheit, die sich aus der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung ergibt
Ebene III	Wenn sich aus dem Vertrag keine Beschaffenheit ergibt: Die Beschaffenheit, die sich aus der Eignung für die gewöhnliche Verwendung ergibt und die bei Sachen / Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann.

Pflichtenheft nicht fertig bei Vertragsabschluss



Das widersprüchliche Pflichtenheft

Praxisfall:

Der AG fordert in seinem Pflichtenheft die Funktionalität X im Bereich "Steuerleiste für Artikel und Lager", die mit einer Anforderung Y im Bereich "Personal" nicht zusammenpasst.

<u>Die BGH Entscheidung</u> (16.12.2003) legt einen mittleren Ausführungsstandard nahe, wenn nicht der Auftragnehmer dies als offensichtlichen Fehler hätte erkennen müssen (sonst Schadenersatz)

Das "verbrannte" Pflichtenheft

Praxisfall:

- Der AG hatte das Pflichtenheft erstellt
- Der AN hatte das Pflichtenheft erhalten
- Das Pflichtenheft wurde durch einen Brand vernichtet

BGH Entscheidung (CR 1995, 265):

"Zu den Pflichten des Auftraggebers gehört sogar die Nachlieferung nach dem Verlust des Pflichtenhefts."